



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

38. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 05.04.2012

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 20.03.2012 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 13. Mai 2012
2. Bekanntmachung vom 29.03.2012 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012
3. Bekanntmachung vom 02.04.2012 über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung vom 02.04.2012 über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 30. April 2012 bis 30. Mai 2012

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 12 91 11 00

Bestwig, den 20.03.2012

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 13. Mai 2012

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung dürfen Auskünfte über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten durch die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hingewiesen. Widersprüche sind innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Péus

2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bestwig wird in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der Dienststunden

Montag – Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

im Bürger- und Rathaus in Bestwig, Zimmer Nr. 1.04,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Zimmer 1.04, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Bestwig (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als ge-

wahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigter/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer für eine/n andere/n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an eine/n andere/n als den/die Wahlberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bestwig, den 29. März 2012

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB);

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Januar 2012 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen.

Ziel dieser Änderungsplanung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der derzeitigen Doppelgarage des Wohnbaugrundstückes Zum Schulzentrum 11 als Friseursalon zu schaffen.

Die Verfahrensabwicklung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Änderungsgebiet umfasst nach heutigem Stand folgendes Grundstück: Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 388.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

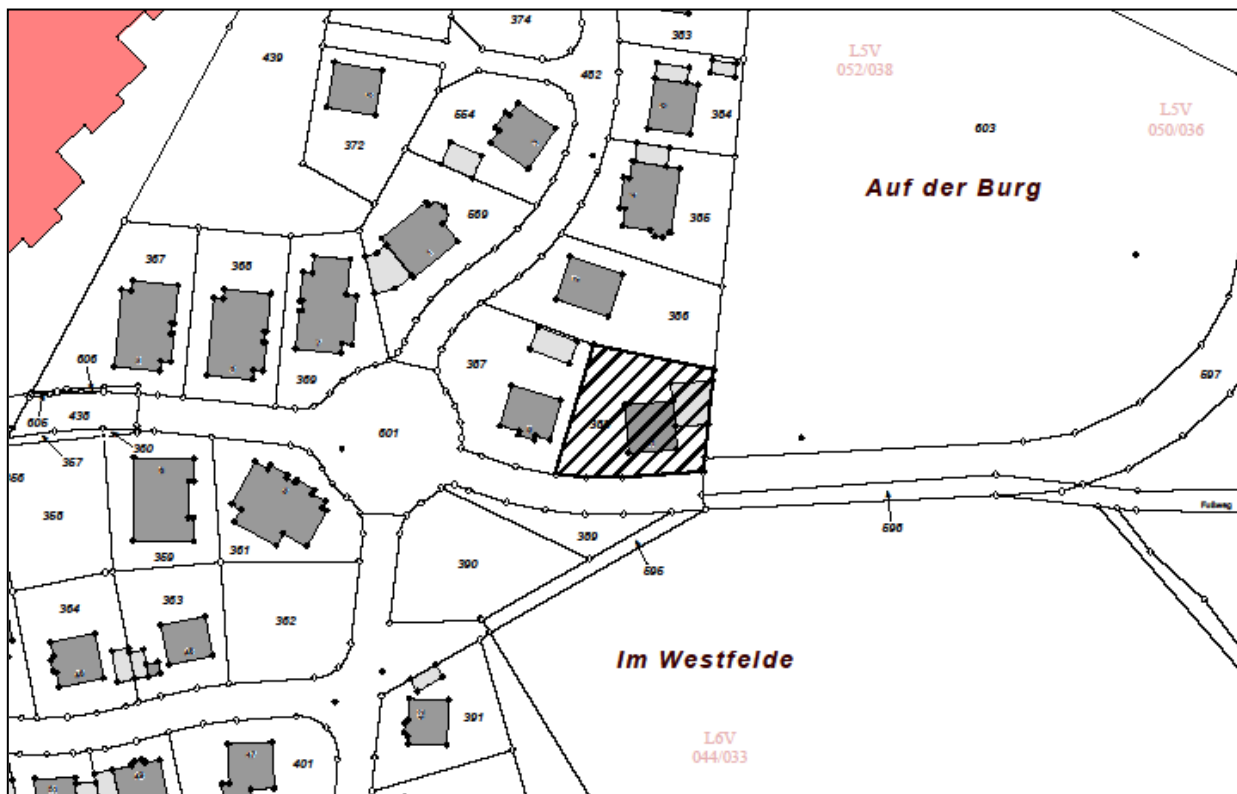
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19. Januar 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 2. April 2012

Der Bürgermeister

(Péus)



Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 30. April 2012 bis 30. Mai 2012

Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Januar 2012 den Plan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB abzuwickeln.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

30. April 2012 bis 30. Mai 2012

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Im Westfeld“ unberücksichtigt bleiben können.

Im Übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 2. April 2012

Der Bürgermeister

(Péus)

